

**Hauptsatzung der Stadt Sinzig
vom 11.07.2024
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.01.2025**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13. März 1991 (GVBl. S. 85) in der jeweils gültigen Fassung, am 30. Januar 2025 folgende Änderungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 8 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

- (4) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Kultur, Sport und Soziales (ASKSS) wird die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
- (a) Vergabe von Bauaufträgen und Arbeiten zur Umsetzung von Maßnahmen, die Bestandteil des ISEK sind im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von über 25.000,-- Euro netto bis einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro netto,
 - (b) Vergabe von Bauaufträgen und Arbeiten der Verkehrsplanung im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von über 25.000 ,-- Euro netto bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro netto,
 - (c) Vergabe von Aufträgen im unmittelbaren Kontext der Stadtentwicklung, Wirtschafts- und Tourismusförderung im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von über 25.000 ,-- Euro netto bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro netto,
 - (d) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 (a) - (c) dieser Satzung von mehr als 25.000,-- Euro netto bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro netto.

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Bestimmungen unberührt. Der vollständige Satzungstext kann unter www.sinzig.de eingesehen werden.

Sinzig, 30.01.2025
Stadtverwaltung Sinzig

gez.
A. Geron
Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sinzig den, 30.01.2025

A. Geron

Bürgermeister